



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Bauleitplanung

Aktenzeichen:
6100-2

Aichach, 24.11.2016

Ansprechpartner:
Günther Raab

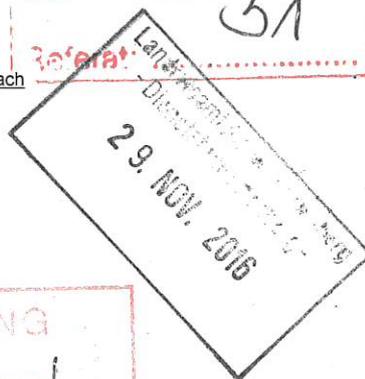
Zimmer: 217

Tel.: 08251/92-373
Fax: 08251/92-375

E-Mail: guenther.raab@ira-aic-
fdb.de

www.ira-aic-fdb.de

Landratsamt Aichach-Friedberg • Postfach 13 40 • 86544 Aichach



Vorab per Telefax (0821/6002-390)

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Baugesetzbuch – BauGB -;

**33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg für den Bereich nördlich der Eppaner Straße und südlich der Bebauung an der Brunecker Straße, dem Algunder Weg und der Trienter Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: 3 Plansätze in Rückgabe
1 Stellungnahme des Naturschutzes vom 23.11.2016
1 Stellungnahme des Kreisbaumeisters vom 22.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.10.2016 beteiligten Sie uns zu o. g. Flächennutzungsplanänderung. Dazu dürfen wir Ihnen die o. g. Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung übersenden.

Seitens des Immissionsschutzes, des Bodenschutzrechts und des Landkreises wurden keine Einwendungen erhoben.

Sonstige Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Trieb
Oberregierungsrat

Münchener Straße 9
86551 Aichach

Öffnungszeiten:

Mo., Di. und Mi.
7.30 – 12.30 Uhr und
14.00 – 16.00 Uhr

Do. 7.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 18.00 Uhr

Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

**Wir empfehlen Ihnen,
Termine zu vereinbaren.**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1	Stadt Friedberg
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 33. Änderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	"Nördlich der Eppaner Straße und südlich der Bebauung an der Brunecker Straße, dem Algrunder Weg und der Trienter Straße"
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan
	für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 25.11.2016 (§ 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2 Träger öffentlicher Belange

	Landratsamt Aichach-Friedberg -untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.) Naturschutz und Landschaftspflege
2. 1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2. 2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2. 3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung
4 nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die unter Ziffer 8.5 erläuterte Eingriffsbilanzierung geht lediglich von einer betroffenen Teilfläche von 0,36 ha aus. Tatsächlich wird aber die gesamte Gehölzfläche einschließlich der dortigen Lebensraumelemente beseitigt bzw. erheblich verändert. Daher ist auch die gesamte überplante Fläche von ca. 0,75 ha in die Eingriffsbilanzierung einzubeziehen. Die Umgestaltung von der jetzigen Waldfläche in eine öffentliche Grünanlage kann nicht als eingriffsneutral bewertet werden, da sie sich insbesondere auch in Bezug auf die Lebensraumfunktion für die heimische Tier- und Pflanzenwelt erheblich unterscheidet. Bei näherer Betrachtung des vorhandenen Bestandes wird auch davon auszugehen sein, dass bei Realisierung des vorliegenden Konzeptes nur sehr wenige Bäume erhalten werden können.

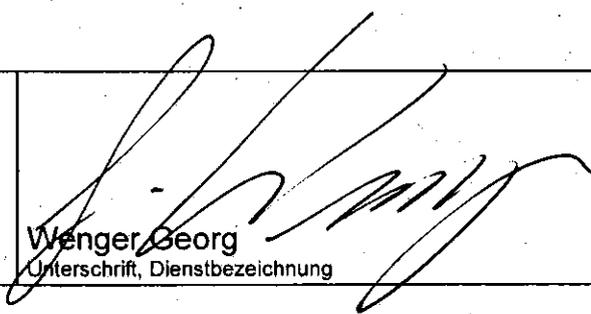
Der angesetzte Ausgleichsfaktor geht in der Herleitung nur von einer mittleren ökologischen Wertigkeit des vorhandenen Bestandes aus. Wie beim gemeinsamen Ortstermin am 11.03.2014 bereits dargelegt, ist nach dem Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung aber von einer hohen Bedeutung des Gebietes für Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugehen (Kategorie III). Der Kompensationsfaktor ist daher entsprechend o. g. Leitfaden in der Spanne zwischen 1,0 und 3,0 sachgerecht herzuleiten.

Die Aussage im Umweltbericht (Ziffer 8.1), dass die Hangwasseraustritte erhalten werden könnten, sollte aus unserer Sicht einer nochmaligen kritischen Prüfung unterzogen werden. Das Baugelände wird nur mit hohem technischen Aufwand einer Bebauung zugeführt werden können. Dabei werden erhebliche Erdbewegungen, Fundamentierungen, etc. erforderlich. Aus unserer Sicht bestehen daher erheblich Zweifel, dass die vorhandenen Hangquellaustritte dabei unverändert bestehen bleiben werden.

2. Artenschutzrechtliche Belange

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange zumindest im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen. Neben den Inhalten der amtlichen Kartierungen sind auch die Erkenntnisse von örtlichen Spezialisten zu berücksichtigen. Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzrechtliche Konfliktlösung zu erwarten ist. Im Umweltbericht sind die für die artenschutzrechtliche Prüfung im nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlichen Angaben darzulegen.

Der vorliegende Umweltbericht verweist lediglich auf die Biotopkartierung und die Artenschutzkartierung. Eine Analyse der artenschutzrechtlichen Aspekte auf der Basis der Internet Arbeitshilfe des LfU ist bisher nicht erfolgt. Die Kenntnisse örtlicher Experten sind ebenfalls nicht mit eingeflossen. Im Verfahren wurden nun verschiedene Artvorkommen von privaten Einwendungsführern und von örtlichen Experten vorgetragen. Diese sind auf der Basis der vorhandenen Lebensraumausstattung auch plausibel und daher im weiteren Verfahren zu bewerten. Für zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte ist eine prognostische Beurteilung, ob im Rahmen nachgelagerter Planungsverfahren eine Konfliktlösung zu erwarten ist, erforderlich.

<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Art 141 BV §§ 1, 1a, 2 und 5 BauGB §§ 1, 2, 3, 13, 14, 18 und 44 BNatSchG Art 1, 2 und 3 BayNatSchG	
<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	
2. <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach 5 Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Grundsätzliche Prüfung der baulichen Entwicklung Das Planungsgebiet stellt sich aktuell als steiler nord-west exponierter Hangwald mit Höhenunterschieden von über 10 m (von der Süd-Westecke bis zur Nord-Ost Ecke) dar. Das Gebiet ist Teil eines Grünzuges, der sich von der freien Landschaft weit in den Siedlungsbereich hinein erstreckt. Die bisherige Ausgrenzung dieser Fläche aus der baulichen Entwicklung ist auf Grund der topographischen Lage und der standörtlichen Gegebenheiten (steiler Nordhang, Hangquellaustritte, Waldbestockung etc.) landschaftsplanerisch gut nachvollziehbar und fachlich sinnvoll. Der Erhalt des Hangwaldes diene bisher als Verzahnung von Landschaft und Siedlung und bereicherte damit neben der dort sicher noch vorhandenen ökologischen Qualitäten auch die Wohn- und Aufenthaltsqualität für die umliegenden Wohnbebauung. Sicher trägt die Bestockung aktuell auch zur Sicherung des Hanges bei. Eine bauliche Nutzung, wie sie nun vorbereitet werden soll, geht über die landschaftlichen Zäsuren hinweg und dringt in Bereiche vor, die aus unserer Sicht für eine Bebauung ungeeignet erscheinen. Dabei ist u. E. nicht von einer klassischen Baulücke oder von gut geeigneten Nachverdichtungspotential auszugehen. Wir empfehlen daher, die grundsätzlichen Überlegungen zur baulichen Entwicklung dieses Geländes noch einmal kritisch zu prüfen und einen Erhalt dieses Grünzuges anzustreben.	
Aichach, 23.11.2016 Ort, Datum	 Wenger, Georg Unterschrift, Dienstbezeichnung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Stadt Friedberg
<input checked="" type="checkbox"/> 33. Änderung des FNP
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Öffentlicher Belang
Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.) Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Straße 9 Johannes Neumann, Kreisbaumeister, Tel.-Nr.: 08251/92-313, Fax-Nr.: 08251/92-194
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

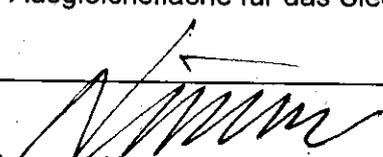
Die Stadt Friedberg möchte, im Zuge der Nachverdichtung Baurecht schaffen und ändert hierzu im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB den Flächennutzungsplan. Die betroffenen Grundstücke befinden sich auf einem Grünstreifen im Nordosten Friedbergs, der eine Grünzäsur innerhalb einer bestehenden Siedlungsstruktur darstellt.

Auf dem südlichen Teil des Grünstreifens, soll die vorhandene Bebauung um vier weitere Baugrundstücke ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verbleibende Grünfläche, aufgrund ihrer landschaftsbildprägenden Charakteristik und ihrer Bedeutung für die Belüftung des Siedlungsbereichs im Zuge einer weiteren Nachverdichtung, nicht bebaut werden sollte.

Die Entwicklung der Restgrünfläche zu einer möglichen Ausgleichsfläche für das Siedlungsgebiet, wird positiv bewertet.

Aichach, 22.11.2016


BD Johannes Neumann, Kreisbaumeister

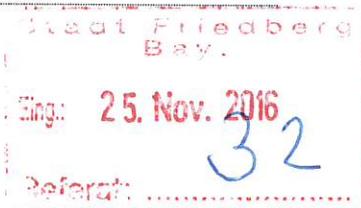
Unterschrift, Dienstbezeichnung

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg**
mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstr.62, 86391 Stadtbergen

Stadt Friedberg
Baureferat – Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Name
Eva-Maria Birkholz, Birgitt Wagenpfeil
Telefon
0821/48090-25 , 0821/43002-167
Telefax
0821/43002-111
E-Mail
eva-maria.birkholz@aelf-au.bayern.de
birgitt.wagenpfeil@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
21.10.2016

Unser Zeichen
4611.2-7-1-2



Augsburg
23.11.2016

**Vollzug der Baugesetze
Stadt Friedberg**

33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für den Bereich nördlich der Eppaner Straße und südlich der Bebauung an der Brunecker Straße, dem Algunder Weg und der Trienter Straße

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstfachliche Belange

Die Planung betrifft eine ca. 0,8 ha große, sich von Südwest nach Nordost entlang eines nach Norden exponierten Hanges erstreckende Gehölzfläche auf den Flurnummern 933/1, 936/0 und 936/1. Es handelt sich hierbei um Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Der Wald hat besondere Bedeutung nach der Wald funktionsplanung für das Landschaftsbild.

Durch die geplante Wohnbaufläche mit 4 Baugrundstücken gehen am Oberhang mindestens 3600 m² der Waldfläche verloren. Auf Grund der Topografie wirkt die Beseitigung der Bäume besonders gravierend auf das Landschaftsbild. Der verbleibende Laubwald reduziert sich entlang des Fußweges im Norden auf ein maximal 20 m breites Gehölzband. In wie weit hier noch Waldeigenschaft im Sinne des Gesetzes gegeben ist, kann erst nach erfolgter Bebauung beurteilt werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass aus Sicherheitsgründen ein gewisser Abstand zwischen verbleibendem Baumbestand und der neuen Wohnbebauung oder ggf. eine Wuchshöhenbeschränkung erforderlich sein kann, so dass zusätzlich Waldeigenschaft verloren geht. Auch ist zu bezweifeln, dass auf der Restfläche zumindest im Westen und Norden der geplanten Wohnbebauung eine sachgemäße forstliche Bewirtschaftung weiterhin möglich ist (z. B. wegen Erschwernissen bei Baum-

Seite 1 von 2

fällungen). Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass die gesamte Waldfläche als Rodungsfläche zu betrachten ist. Die Darstellung der „Restwaldfläche“ im Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) trägt dieser Sichtweise im Übrigen bereits Rechnung.

Der Landkreis Aichach- Friedberg weist ein Bewaldungsprozent von etwa 25 % auf. Er liegt damit deutlich unter dem landesweiten Durchschnitt von ca. 33%. Im Gebiet der Stadt Friedberg beträgt der Anteil des Waldes etwas über 20 %, konzentriert auf die Randgebiete der Kommune im Norden (Derchinger Forst), im Osten (Friedberger Ödholz) und im Süden (Erlauholz). Im eigentlichen Stadtgebiet und der näheren Umgebung dazu sind Waldflächen jedoch selten. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist hier insoweit deutlich erhöht. Dies gilt umso mehr bei derart seltenen Grünstrukturen im innerstädtischen Bereich.

Der vorliegenden Planänderung kann nur dann zugestimmt werden, wenn im nachfolgenden Verfahren bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Folgendes berücksichtigt wird:

Die Beseitigung von Waldflächen zugunsten von Wohnbebauung bedeutet eine Änderung der Bodennutzungsart und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Diese wird im vorliegenden Fall durch den Bebauungsplan ersetzt. Hierbei sind die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 zu beachten.

Die Erlaubnis zur Rodung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragsstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 Ziff. 2 BayWaldG). Da der Bereich Friedberg einen unterdurchschnittlichen Waldanteil aufweist, ist gerade in diesen ballungszentrumsnahen Bereichen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung im stärkeren Maße gegeben. Der Rodung stehen somit walddrechtliche Hemmnisse entgegen. Sie ist jedoch mit den Vorgaben des Waldgesetzes vereinbar, sofern die zu rodende Waldfläche an anderer Stelle wieder flächengleich ausgeglichen wird. Entsprechend dem Leitfadens zum Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft ist unter Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhanges der naturschutzfachliche Ausgleich auf gleicher Fläche wie der Ersatz nach dem Waldgesetz möglich.

Landwirtschaftliche Belange

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Einwendungen.

Bei Fragen zu forstlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Frau Birkholz, bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Wagenpfeil.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Wagenpfeil

H:\L2\L2.2\Hoheitsvollzug\Stellungnahmen\Überbetrieblich_Wagenpfeil\Stellungnahme
Bebauungsplan\Friedberg_FNP 33. Ä Eppanerstr Algunderweg Trienterstr _Wald betroffen
(1)_23.11.16.docx

Otfried Horn
Herzog-Rudolf-Str. 10
86316 Friedberg
Tel.: 0821/242 78 243
Email: horn.o@web.de



An die
Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Friedberg, den 27.10.2016

33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Friedberg - nördlich der Eppaner Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns. Im Auftrag der Kreisgruppe nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Der Blick auf den derzeit gültigen Flächennutzungsplan offenbart auch dem Laien die Funktion des Auerwiesenbachs und seiner Ausläufer in die Stadt als grüne Lunge. Durch die vorgesehene Bebauung wird ein bedeutsamer Frischluftkanal zum Rothenberg eingeschnürt. Der zunehmenden Erhitzung der Stadtflächen durch Überbauung im Rahmen des Klimawandels wird zusätzlich Vorschub geleistet.

Die Bewertung der negativen Auswirkungen wird in vielen Fällen zu wohlwollend zugunsten der Bebauung vorgenommen. Das Abschieben des Oberbodens und die Bodenversiegelung einschließlich massiver Eingriffe in das Hangwasserregime nur als mittleren Eingriff zu bewerten, spottet jedem Fachwissen. Die Veränderung des Hangwasserzuges durch die Bebauung ist zu gering bewertet. Auf die Bedeutung für das Stadtklima wurde bereits eingegangen: auch hier wurde zu wohlwollend bewertet.

Dass von der feuchten Mulde eine Amphibienwanderung bis in die Siedlungsbereiche hinein erfolgt (Laubfrosch im Siedlungsbereich nachgewiesen), wird in der Erläuterung überhaupt nicht erwähnt. Hierzu wird die Untere Naturschutzbehörde bzw. der LBV eine fachkundige Stellungnahme abgeben.

Der Bund Naturschutz spricht sich aus o.g. Gründen gegen eine Bebauung des sensiblen, mit Wald bestockten Hangbereiches aus.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Postfach 10 02 03 • 80539 München

Stadt Friedberg
Marienplatz 5
86316 Friedberg



Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 oder -236
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 21.10.2016
Unsere Zeichen P-1993-303-51_S2

Datum 31.10.2016

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)

Stadt Friedberg, Lkr. Aichach-Friedberg: 33. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: Frau Dr. Ruth Sandner

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der

Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jochen Haberstroh

DB Energie GmbH • Richelstr. 3 • 80634 München

Stadt Friedberg
Baureferat Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg*F. V. Meyer*DB Energie GmbH
Richelstraße 3
D - 80 634 München

www.db.de/dbenergie

S alle S-Bahnen bis
Donnersberger BrückeHerr Bauer
Telefon 089/17888915
Telefax 089/17888920

Zeichen: I.ET-S-S-3 Ba (427)

18.11.2016

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427, Karlsfeld-Augsburg; Mast Nr. 123 bis 124**Flächennutzungsplan: Stadt Friedberg, 33. Änderung****Fassung vom: 22.09.2016****Planungsträger: Stadt Friedberg**

Ihr Schreiben vom: 21.10.2016 (Az. Baureferat Abt. 32)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Erhalt der Unterlagen am 25.10.2016 (Eingangsstempel) zur **33. Änderung des Flächennutzungsplanes**, teilen wir Ihnen als Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 BauGB) fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben die 33. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans als Verfahrensbeteiligte auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft.
Am Rande des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem im o.g. Mastfeld gültigen Schutzstreifen von 2 x 20,5 m bezogen auf die Leitungssachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.

DB Energie GmbH
Sitz Frankfurt/Main
Registergericht:
Frankfurt/Main
HRB 41 705
USt-IdNr.: DE192729381Geschäftsführer:
Dr. Hans-Jürgen Witschke
(Vorsitzender)
Manfred Lindner
Werner Raithmayr
Frank Meyer
Vorsitzender
des Aufsichtsrates:
Dr. Ing. Volker KeferBankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Konto-Nr.: 147 604 101

2. Zur 33. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 22.09.2016 bestehen seitens der DB Energie bzgl. der o.g. Bahnstromleitung keine Einwände, da im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans keine 110-kV-Bahnstromleitungen (einschließlich Schutzstreifen) verlaufen.

Mit freundlichen Grüßen
DB Energie GmbH



i.A. Perschl



i.A. Bauer



**Bayerischer
Bauernverband**

**Geschäftsstelle
Augsburg – Aichach-Friedberg**

Bayerischer Bauernverband · Geschäftsstelle Augsburg
Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg

Stadt Friedberg
Baureferat
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Ansprechpartner: Doris Kreitner
Telefon: 0821 50228-118
Telefax: 0821 50228-149
E-Mail: Doris.Kreitner@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 28.11.2016

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
kr

Stadt Friedberg

33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes für den Bereich nördlich der Eppaner Straße und südlich der Bebauung an der Brunecker Straße, dem Algunder Weg und der Trienter Straße

Hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken.

Allerdings möchten wir im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Wohnbauflächen erneut die Problematik der Verschmutzung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen durch Hundekot ansprechend. Wohl wissend, dass dies nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung und der anschließenden Bebauungsplanung ist, fordern wir dennoch von der Stadt Friedberg entsprechende Maßnahmen ein. Das Aufstellen von „Hundetoiletten“ sowie die frühzeitige Sensibilisierung der Bauwerber und die fortlaufende, jährliche Information aller Hundehalter über die von Hundekot ausgehenden Gefahren sind aus landwirtschaftlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

Doris Kreitner, Fachberaterin

Bayerischer Bauernverband · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Pröllstraße 20 · 86157 Augsburg · Telefon 0821 50228-100 · Telefax 0821 50228-149

Augsburg@BayerischerBauernVerband.de · www.BayerischerBauernVerband.de · Steuernummer: 143/241/01099
Augusta-Bank Augsburg · Konto 2 161 699 · BLZ 720 900 00 · IBAN: DE98 7209 0000 0002 1616 99 · BIC: GENO DE F1 AUB